

| Bundesland | beantwortende Behörde | 1. Zuständigkeit für das Management der N2000-Gebiete in Naturparken | 2. Einbindung der Naturparke in landesweites N2000-Konzept | 3. Beteiligung der Naturparke an Gebietsmanagement | 4. Stand der FFH-Managementplanung | 5. Rechtliche Verbindlichkeit der N2000-Managementpläne | Weitere Anmerkungen |
|------------|---|---|--|--|--|---|--|
| BB | Landesamt für Umwelt Brandenburg | Gemäß § 5 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (siehe: https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212745) ist das LfU „für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ zuständig. | Innerhalb des LfU übernehmen die Naturparkverwaltungen die Aufgabe für die Natura 2000 Gebiete, die sich in dem jeweiligen Naturpark befinden. | Die Naturparke sind für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten zuständig. Umsetzung von Maßnahmen: Die Naturparke im Land Brandenburg betreiben Verträge zum Vertragsnaturschutz (pflegeabhängige LRT und Arten). Investive Maßnahmen werden i.d.R. in Kooperation mit Dritten (z. B. Fördervereine, Wasser- und Bodenverbände) umgesetzt – in bestimmten Fällen auch direkt über die Naturparkverwaltung. Für die Finanzierung investiver Maßnahmen stehen Förderrichtlinie, Verwaltungsvorschrift und Landesmittel zu Verfügung. In diesem Jahr startet ein neues Umsetzungsprojekt. Im Rahmen der „Umweltsensibilisierung“ (ELER) werden Mitarbeiter der Naturwacht ausgewählte Maßnahmen der abgeschlossenen FFH-Managementplanungen umsetzen, bzw. für die Umsetzung der Maßnahmen „sensibilisieren“. | s. Tabelle im Anhang (Managementplanung abgeschlossen in folgenden Naturparken: Stechlin-Ruppiner Land, Nuthe-Nieplitz, Westhavelland. Fertigstellung der Managementpläne 2018 - 2020 in folgenden Naturparken: Niederlausitzer Heide Landschaft, Märkische Schweiz, Spreewald, Uckermärkische Seen, Niederlausitzer Landrücken, Dahme Heideseen, Schlaubetal. Bei folgenden Naturparken wurden Natura-2000-Belange in den PEP berücksichtigt (Anpassung auf heutigen Standard notwendig): Naturparke Fläming und Barnim.) | k.A. | Das LfU hat landesweite Gutachten bezüglich der Schwerpunktsetzung bei der Maßnahmenumsetzung beauftragt. Es wurde ermittelt, welche Natura 2000 Gebiete für welche Lebensraumtypen und Arten eine besondere Bedeutung haben und daraus Schwerpunkträume für die Maßnahmenumsetzung ermittelt. Diese Schwerpunkträume der Maßnahmenumsetzung sind in der Kartenanwendung Naturschutz des LfU (siehe: https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris) veröffentlicht. Je Natura 2000 Gebiet ist abrufbar für welche LRT/ Arten ein Schwerpunkt bezüglich der erforderlichen Maßnahmenumsetzung besteht.L2 |
| BW | Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg | Die Zuständigkeiten bestehen unabhängig davon, ob ein Natura 2000-Gebiet innerhalb oder außerhalb des Naturparks liegt. Die Erstellung der Managementpläne (Erfassung, Bewertung, Planung) erfolgt unter der Federführung der höheren Naturschutzbehörde. Das eigentliche Gebietsmanagement erfolgt auf der eigens personell gestärkten unteren Verwaltungsebene (untere Naturschutzbehörden) unter Mitwirkung der Landnutzer und der Landschaftserhaltungsverbände | Die Naturparke haben die Möglichkeit, sich bei der Managementplanung im Rahmen des Beirates einzubringen, in dem auch die Landnutzer und sonstige Interessensverbände vertreten sind. Bei der aktuell anstehenden rechtlichen Sicherung der FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden die Naturparke am Verfahren beteiligt. Für eine stärkere Einbindung wird kein Handlungsbedarf gesehen. Die bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten sind ausreichend; es gilt, diese wahrzunehmen. | Die Zuständigkeiten sind geregelt, was eine Mitwirkung der Naturparkverantwortlichen im Einzelfall (z.B. Initiieren von Projekten, Pflegeaktionen usw.) nicht ausschließt. | 133 von 222 Gebieten sind abgeschlossen (Stand Okt 2017, s. Karte im Anhang) Ende 2020 sollen in Baden-Württemberg für alle Natura 2000-Gebiete Managementpläne vorliegen. Die fertig gestellten Managementpläne sind über die Internetseite der LUBW anhand von Karten einsehbar. (www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44926/) | (Anmerkung: Antwort durch VDN gekürzt) Für Landesbehörden sind die Managementpläne und das in den Managementplänen formulierte Erhaltungsmanagement verbindlich (nach § 2 BNatSchG). | Die Zuständigkeit für die NATURA 2000 – Gebiete in Baden-Württemberg liegen bei der hohen Naturschutzbehörde im Umweltministerium, die Naturparke ressortieren jedoch bei uns in der Forstverwaltung im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Für NATURA 2000-Fragen, die den Wald betreffen, sind wir von Seiten der Forstverwaltung zuständig. |

| Bundesland | beantwortende Behörde | 1. Zuständigkeit für das Management der N2000-Gebiete in Naturparken | 2. Einbindung der Naturparke in landesweites N2000-Konzept | 3. Beteiligung der Naturparke an Gebietsmanagement | 4. Stand der FFH-Managementplanung | 5. Rechtliche Verbindlichkeit der N2000-Managementpläne | Weitere Anmerkungen |
|------------|--|---|--|---|---|---|---------------------|
| BY | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz | Die Managementplanung wird in Bayern durch die Naturschutz- und Forstverwaltung durchgeführt. In Gebieten mit überwiegend Wald/Forst-Anteilen ist die Forstverwaltung federführend, ansonsten die Naturschutzverwaltung. Durch ein Beteiligungs- und Kommunikationsverfahren bei der Aufstellung der Managementpläne werden Eigentümer, Bewirtschafter usw. eingebunden. Die Pflegemaßnahmen werden durch den Managementplan festgelegt und u.a. in Form von Vertragsnaturschutzprogrammen umgesetzt und honoriert. Dies wird i.W. durch die Unteren Naturschutzbehörden vollzogen. | Die Naturparke werden zumindest teilweise zu den Veranstaltungen bei der Managementplanung eingeladen. Bei den anderen genannten Berührungspunkten ist eher von Einzelfällen auszugehen. | Sofern Naturparke als Trägerorganisation von Gebietsbetreuern (für Natura 2000-Gebiete) auftreten, ist eine Einbeziehung gewährleistet. Dies ist in Bayern z.B. im Spessart und im Fichtelgebirge der Fall. | Momentan liegen für 2/3 der FFH-Gebiete Managementpläne vor. | Die Managementpläne sind behördenverbindlich. Für den Einzelnen begründen sie keine Umsetzungspflicht | - |
| NI | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz | Zuständig sind die unteren Naturschutzbehörden, in NI sind dies i.d.R. die Landkreise bzw. eigenständige Städte. | Unklar: Der Begriff „Naturparke“ scheint hier nicht/ nicht ausschließlich auf die Schutzgebietskategorie abzustellen, sondern auf die Verwaltungseinheit bzw. die Träger der Naturparke. Was ist gemeint? Von Landesseite aus sind die Naturparke/ Träger der Naturparke nicht eingebunden. Inwieweit die für die Sicherung und Maßnahmenfestlegung zuständigen UNBs die Naturparkträger jeweils im Einzelnen einbinden, ist dem niedersächsischen Umweltministerium nicht umfänglich bekannt. Ein Beispiel für eine aktive Rolle des Naturparks beim Natura 2000-Management ist der NP Solling-Vogler. Hier hat der Zweckverband Naturpark Solling-Vogler als Träger des Naturparks aus der Förderrichtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement Mittel für das Gebietsmanagement bewilligt bekommen. | Vermutlich nicht. Aussagekräftige Informationen müssten jedoch einzelfallbezogen bei den zuständigen UNBs ermittelt werden. | <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der FFH-Gebiete, für die Erhaltungsmaßnahmen in Managementplänen oder ähnlichen Instrumenten festgelegt wurden: 47 • Fläche der von Plänen betroffenen FFH-Gebiete: 492,62 km² (Angaben auf Basis der Angaben des Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) <p>Es ist zu berücksichtigen, dass Managementpläne auch für Teilgebiete eines Natura 2000-Gebiets erstellt werden können, so dass ggf. mehrere Managementpläne vorliegen können oder Managementpläne nur für Teilgebiete eines FFH-Gebietes vorliegen. Insofern erscheint das Ergebnis wenig aussagekräftig. Zudem weise ich darauf hin, dass nicht in jedem Fall ein Managementplan erforderlich erscheint, sondern ggf. eine Maßnahmenfestlegung auf Basis sonstiger Informationen (z.B. vorliegender PEPI) erfolgen kann.</p> | Es gibt in NI keine verbindliche Vorgabe zur Aufstellung von Managementpläne, die Pläne sind nicht rechtlich verbindlich/ entfalten keine Bindungswirkung. Eine Ausnahme stellen die Bewirtschaftungspläne der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) dar – die NLF erstellen Bewirtschaftungspläne für alle landeseigenen Waldflächen in FFH-Gebieten. Für Ihre Umsetzung besteht eine Selbstverpflichtung. | - |

| Bundesland | beantwortende Behörde | 1. Zuständigkeit für das Management der N2000-Gebiete in Naturparken | 2. Einbindung der Naturparke in landesweites N2000-Konzept | 3. Beteiligung der Naturparke an Gebietsmanagement | 4. Stand der FFH-Managementplanung | 5. Rechtliche Verbindlichkeit der N2000-Managementpläne | Weitere Anmerkungen |
|------------|--|--|---|---|--|---|---|
| NW | Ministerium für Klimaschutz, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen | Landesweit ist für die Bestandserfassung in Nordrhein-Westfalen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zuständig. Für die Pflege sind die unteren Naturschutzbehörden, bzw. bei waldgeprägten Natura 2000-Gebieten der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Bei der Bestandserfassung und bei der Pflege werden vom LANUV und von den unteren Naturschutzbehörden die Biologischen Stationen, die es in NRW beinahe flächendeckend gibt und die vom Land und von den Kreisen und kreisfreien Städten finanziert werden, intensiv eingebunden. | Die rechtliche Sicherung der Gebiete erfolgt in Nordrhein-Westfalen entweder durch Ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierungen oder durch Festsetzungen in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte (werden als Satzung beschlossen), in einzelnen Fällen werden auch sog. Verordnung ersetzende Vereinbarungen (z.B. für Fledermausquartiere oder Militärgelände) abgeschlossen. Im Zuge der Verfahren, ist es den Naturparken möglich, ihre Anregungen und Bedenken zu äußern. Im Rahmen der Verfahren sprechen die Verfahrensführenden (Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreie Städte) in der Regel mit den Eigentümern und mit Vertretern der wichtigsten Nutzergruppen. Bei der Erarbeitung der Managementpläne werden bei großflächigen Gebieten in der Regel Arbeitsgruppen ("Runde Tische") gebildet, in denen alle relevanten Akteure mitarbeiten. | In der Regel sind NaturparkmitarbeiterInnen in Nordrhein-Westfalen nicht direkt in die Natura 2000-Gebietsbetreuung involviert. | Aktuell existieren für etwa 75 % der 517 FFH-Gebiete in Nordrhein-Westfalen Managementpläne oder fachlich vergleichbare Pläne. | Sie sind behördenverbindlich. | Zum Projekt möchte ich die Anregung geben, dass bei der fachlichen Analyse auch die gesetzliche Ausgangssituation der jeweiligen Bundesländer betrachtet werden sollte. Dadurch wird deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Naturparke in den Ländern sehr unterschiedlich sind. In diesem Zusammenhang möchte ich für Nordrhein-Westfalen z.B. auf § 71 LNatSchG "Biologische Stationen" verweisen. |
| RP | Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz | Struktur und Genehmigungsdirektionen Nord (KO) und Süd (NW) als oberer Naturschutzbehörden | Ab 2019 sollen 3 Naturparke (Südeifel, Nordeifel, Vulkaneifel) im Rahmen eines Modellprojekts mit der Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Naturschutzmanagements (Biotopbetreuung, Vertragsnaturschutz) betraut werden. Ergänzung 2021: Konnte leider nicht umgesetzt werden; NRP Südeifel ist jetzt erst einaml dafür Modell-Region | Hängt von örtlichen Kontakten mit Naturschutzbehörden und Biotopbetreuung ab, ansonsten siehe AW zu Ziffer 2. | Bewirtschaftungspläne weitgehend abgeschlossen oder vor Abschluss | Verbindlich für Naturschutzbehörden in der Umsetzung | - |

| Bundesland | beantwortende Behörde | 1. Zuständigkeit für das Management der N2000-Gebiete in Naturparken | 2. Einbindung der Naturparke in landesweites N2000-Konzept | 3. Beteiligung der Naturparke an Gebietsmanagement | 4. Stand der FFH-Managementplanung | 5. Rechtliche Verbindlichkeit der N2000-Managementpläne | Weitere Anmerkungen |
|------------|---|---|--|--|--|---|---------------------|
| SH | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | In Schleswig-Holstein gibt es keine gesonderte Zuständigkeit für Natura 2000 in den Naturparken. Die rechtliche Grundlage für die Festlegung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen ist § 27 LNatSchG in Verbindung mit der Naturschutzzuständigkeitsverordnung. Danach ist für die Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen die Oberste Naturschutzbehörde, für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Oberste Naturschutzbehörde wird u.a. durch lokale Aktionen bei der Aufstellung der M-Pläne unterstützt. Diese kooperieren in der Regel mit den Naturparkverwaltungen. | Eine formale Einbindung der Naturparke in das Natura-2000-Konzept besteht nicht. Im Übrigen siehe Hinweise zu Frage 1. | Auf der Grundlage des § 27 LNatSchG liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung von Maßnahmen bei den Unteren Naturschutzbehörden. Nach § 20 LNatSchG können auf Antrag juristischen und natürlichen Personen jedoch die fachliche Betreuung von Natura 2000-Gebieten übertragen werden. Die Betreuung beinhaltet u.a. die Beobachtung der Entwicklung des Schutzgebietes, die Ausführung der von der Naturschutzbehörde genehmigten Maßnahmen sowie jährliche Betreuungsberichte. | Zum 31.12.2017 existierten für etwa 90 % der Natura-2000-Gebiete M-Pläne (FFH + Vogelschutz) | Die M-Pläne sind für die Naturschutzbehörden verbindlich. | - |
| SL | Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes | Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/2 „Arten- und Biotopschutz, Zentrum für Biodokumentation“ für Bestandserfassung, Maßnahmenplanung, Abstimmung mit Betroffenen, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz für Gebietsmanagement und in dem Kontext ebenfalls Abstimmung | Nein und das ist bisher auch nicht geplant | Nein | Für alle Gebiete existieren entweder fertige Pläne oder Planentwürfe, die zurzeit mit den Nutzern abgestimmt werden. | Eine rechtliche Verbindlichkeit besteht nicht | - |

| Bundesland | beantwortende Behörde | 1. Zuständigkeit für das Management der N2000-Gebiete in Naturparken | 2. Einbindung der Naturparke in landesweites N2000-Konzept | 3. Beteiligung der Naturparke an Gebietsmanagement | 4. Stand der FFH-Managementplanung | 5. Rechtliche Verbindlichkeit der N2000-Managementpläne | Weitere Anmerkungen |
|------------|---|--|---|--|---|--|---|
| SN | Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft | Die Landratsämter und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden sind immer zuständig, soweit für einzelne Aufgaben durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ihnen obliegt u. a. die Beurteilung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten in den Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sowie die Gebietsbetreuung und -überwachung. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wirkt bei der Auswahl der Gebiete, bei der Ermittlung der Erhaltungsziele und bei der Erfüllung der Berichtspflichten mit, erstellt fachliche Grundlagen für die Schutzgebietsausweisung dieser Gebiete und begleitet die Schutzgebietsausweisungen fachlich. Darüber hinaus leitet es Monitoringmaßnahmen an und führt diese durch (soweit nichts anderes bestimmt ist). Es stellt Managementpläne auf und schreibt sie im Zusammenwirken mit den Unteren Naturschutzbehörden und bei Staatswaldflächen mit dem Staatsbetrieb Sachsen fort. | Die im Freistaat Sachsen abgeschlossene rechtliche Sicherung obliegt der Landesdirektion Sachsen als oberer Naturschutzbehörde. Eine gesonderte Einbindung der Naturparke findet nicht regelmäßig statt. Im Moment liegen zur Frage einer stärkeren Einbindung keine Konzepte vor. Die unteren Naturschutzbehörden beziehen die Naturparke bei Fragen der Umsetzung der Managementplanung in unterschiedlicher Art und Weise ein (z. B. bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen oder auch im Sinne akzeptanzfördernder Aktionen). | S. Antwort zu Frage 2 | Für 269 von 270 FFH-Gebieten liegen bestätigte Managementpläne vor (einzige Ausnahme ist der sich in Bundesverantwortung befindliche Truppenübungsplatz Oberlausitz. Dieser liegt allerdings in keinem der sächsischen Naturparke.) Für ca. 20% der SPA-Gebietsfläche existieren derzeit Managementpläne (insgesamt 77 SPA-Gebiete mit einer Fläche von 248.961 ha). | Der Managementplan ist für die zum Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zählenden Behörden bindend. Dagegen sind enthaltene Festlegungen für Privatpersonen nicht verbindlich. Gegenüber diesen bedarf es immer einer Umsetzung über Verträge oder Verwaltungsakte. Allerdings sind auch private Landnutzer / Eigentümer an das allgemeine Verschlechterungsverbot nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz gebunden, wonach in Natura 2000-Gebieten die entsprechenden Schutzgüter – also Arten und Lebensraumtypen – nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. | - |
| ST | Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt | Die Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete erfolgt durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als zuständige Fachbehörde für den Naturschutz | Sowohl die staatlichen Großschutzgebietsverwaltungen als auch die Naturparkträgervereine sind partiell in die Erarbeitung von Managementplänen eingebunden. Eine noch stärkere Einbindung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die rechtliche Sicherung erfolgt zuständigkeitshalber durch das LVwA über eine Landesverordnung. | Die Mitarbeitenden der Naturparkträger sind in das Gebietsmanagement eingebunden. Der Naturparkträger erarbeitet bzw. schreibt den Pflege- und Entwicklungsplan für die jeweilige Naturparkregion fort und setzt dann in eigener Regie die Inhalte um. Im Einzelfall ist die Gebietskulisse deckungsgleich mit Natura 2000-Flächen. Ergänzung 2021: Land hat VO über N2000-Gebiete 2018 erlassen; Naturparke sind nicht eingebunden (Auskunft: Freu Reuter, NRP Harz) | s. Tabelle im Anhang. (Anmerkung VDN: demnach sind 24% fertig. Insgesamt 33% sind fertig, in Tiefenprüfung oder in Bearbeitung.) Weitere Informationen sind im Internet des Landesamtes abzurufen: https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/abgeschlossene-managementplaene/ https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplaene-in-bearbeitung/ | Die Natura 2000-Managementpläne sind naturschutzfachliche Fachplanungen und nicht rechtlich verbindlich. | <u>Allg. Angaben zu Naturparken:</u> (Angaben gekürzt) In Sachsen-Anhalt gibt es sechs Naturparke, deren Träger Vereine sind. Zuständig für die Aufsicht über die Naturparke in freier Trägerschaft ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) als Obere Naturschutzbehörde. Der Naturpark Drömling unterliegt als eigenständige Landesbehörde der Aufsicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. <u>Rechtliche Sicherung:</u> (Angaben gekürzt) Die vollständige nationalrechtliche Sicherung für alle FFH- und Vogelschutzgebiete soll in Sachsen-Anhalt durch eine Landesverordnung und entsprechend ergänzenden Maßnahmen erfolgen. |

| Bundesland | beantwortende Behörde | 1. Zuständigkeit für das Management der N2000-Gebiete in Naturparken | 2. Einbindung der Naturparke in landesweites N2000-Konzept | 3. Beteiligung der Naturparke an Gebietsmanagement | 4. Stand der FFH-Managementplanung | 5. Rechtliche Verbindlichkeit der N2000-Managementpläne | Weitere Anmerkungen |
|------------|--|---|---|--|---|--|---|
| MV | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Angaben basieren auf einem Telefoninterview) | <p><u>Zuständigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Fachbehörden für Naturschutz (die 4 Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StäLU) • eigene Ämter für Biosphärenreservate und Nationalparke Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landesamt (LUNG) ist nicht zuständig) <p><u>Pflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Naturparke sind auf eigenen Flächen selbst tätig (offiziell zuständig sind aber die StäLU) <p><u>Finanzierung von Pflegemaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Naturparke bekommen keine eigene Förderung für N2000-Umsetzung. Naturparke bekommen Grundförderung für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, diese orientiert sich aber nicht an der Fläche, Richtlinie von 1992, Höhe historisch entstanden • Es gibt eine neue Naturschutzförderrichtlinie (ELER), die man nutzen kann, MLU wirbt für Anträge, aber zu wenig Bewerber. Problem: „Projektträger muss stark sein“ (Vorkasse, Personal, Administration) | <ul style="list-style-type: none"> Zuständig für Managementplanung sind Fachbehörden (StäLU) Naturpark-Verantwortliche werden einbezogen (Runde Tische etc.) Normalerweise sind Managementpläne unabhängig vom Naturparkplan, Ausnahme NRP Sternberger Seenland (Kombi aus Managementplan und FFH-Managementplan), hat sich aber nicht bewährt (zu kompliziert, zu viele Akteure müssen einbezogen werden). <p>Stärkere Einbindung der Naturparke in der Zukunft? Nicht geplant, „Umsetzung läuft so ganz gut“</p> | Ja, involviert, aber nicht zuständig. (s. 1) | <ul style="list-style-type: none"> FFH-Gebiete: Managementpläne für 136 von 234 FFH-Gebieten (=58%) fertiggestellt (aktuelle Zahl Juni 2018) Vogelschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> hier hat das MLU (!) gesagt, dass Managementpläne für die VSG nicht zwingend erforderlich (nicht unverzichtbar) sind. (!) es gibt nur für 3 der 61 SPA-Gebiete Managementpläne (+ ein Sonderfall, wo die Managementplanung durch anderes Dokument geregelt ist). Landwirte: Die Managementplanung ist in einigen Fällen „aus dem Ruder gelaufen“, was die Umsetzungsvorgaben anging In den restlichen Gebieten sind nur die Entwicklungsziele festgelegt | <p>Managementpläne sind nur für Naturschutzbehörden verbindlich, nach außen ergibt sich nur eine indirekte Wirkung (z.B. dass gewisse Strukturen nicht beseitigt werden dürfen (passive Aspekte).</p> <p>Pestizideinsatz ist z.B. nicht geregelt (bedürfte einer eigenen Anordnung). (Anmerkung: auch für NSGs ist Pestizideinsatz nicht generell verboten, hängt von jeweiliger Verordnung ab).</p> | <ul style="list-style-type: none"> Zuständigkeit LUNG: <ul style="list-style-type: none"> Landesamt (LUNG) ist nicht für N2000 zuständig, aber Ministerium steht in engem Kontakt zum LUNG Zusammenarbeit mit MLU – LUNG: Abstimmung z.B. bei Umsetzungsprojekten (aktuell Projekt DBU) oder Naturerbeentwicklungsplänen Zuständigkeit UNBs: <ul style="list-style-type: none"> UNBs auf Ebene der LK und kreisfreien Flächen UNBs nur für Vollzug in NSGs zuständig (allerdings nur 5-6 NSGs, die nicht in N2000-Gebieten liegen, bei anderen enge Zusammenarbeit mit StäLU) in Meeresgebieten („nicht kommunalisiert“) übernehmen die StäLU die Aufgaben der UNBs mit. |